

Vorlage Nr. I/299/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes (BremLadSchlG)**

### **A Problem**

Dem Bürger- und Ordnungsamt liegen folgende Anträge vor, aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in diesem Jahr eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen freizugeben:

- a. am 06.01.2019 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ im Stadtteil Mitte,
- b. am 06.01.2019 aus Anlass der Veranstaltung „Prosit Neujahr“ im Stadtteil Wulsdorf,
- c. am 28.04.2019 aus Anlass der Veranstaltung „FISCHparty“ im Stadtteil Wulsdorf,
- d. am 05.05.2019 aus Anlass des Geestemünder Blütenfestes im Stadtteil Geestemünde,
- e. am 01.09.2019 aus Anlass der Veranstaltung „Weinfest“ im Stadtteil Mitte,
- f. am 15.09.2019 aus Anlass der Veranstaltung „SonntagsVERGNÜGEN mit Käsemarkt“ im Stadtteil Wulsdorf
- g. am 29.09.2019 aus Anlass des Geestemünder Herbstfestes im Stadtteil Geestemünde,
- h. am 06.10.2019 aus Anlass der Veranstaltung „Erntedankfest“ im Stadtteil Mitte,
- i. am 03.11.2019 aus Anlass der Veranstaltung „SonntagsVERGNÜGEN mit Fair Trade Markt“ im Stadtteil Wulsdorf,
- j. am 03.11.2019 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ im Stadtteil Mitte,

Als Öffnungszeit ist für Geestemünde 12.00 bis 17.00 Uhr und für Mitte und Wulsdorf 13.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Derartige Verkaufssonntage wurden seit 1996 regelmäßig durch entsprechende Rechtsverordnungen freigegeben.

### **B Lösung**

Nach § 10 Absatz 1 des geltenden BremLadSchlG vom 01.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (Brem. GBl. S.121), dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 BremLadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Verbände des Einzelhandels können Veranstaltungen nach Satz 1 vorschlagen.

Bei der Freigabe von Verkaufssonntagen kann nach § 10 Abs. 2 BremLadSchlG die Offenhaltung auf bestimmte Bereiche und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben.

Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll nicht vor 11 Uhr beginnen und muss spätestens um 18 Uhr enden. Besondere Schutzvorschriften für an Verkaufssonntagen eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält § 13 BremLadSchlG.

Nach § 10 Abs. 3 BremLadSchlG dürfen bestimmte Sonntage nicht freigegeben werden.

§ 10 Absatz 4 BremLadSchlG, der durch das Gesetz vom 28.02.2012 eingefügt wurde, schreibt vor, dass bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Anlässe gemäß Absatz 1 für die Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund zu stehen haben und eine alleinige Werbung mit der Öffnung von Verkaufsstellen nicht zulässig ist.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist ein zu erwartendes hohes Aufkommen auch von auswärtigen Veranstaltungsbesuchern, das Versorgungsbedürfnisse am Veranstaltungsort entstehen lässt. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt daneben eine Wirtschaftsbelebung sowie eine Gleichstellung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern. Dem Einzelhandel wird damit die Möglichkeit geboten, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Bei den unter A aufgeführten Veranstaltungen kann davon ausgegangen werden, dass sie eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen. Der Magistrat entschließt sich daher, die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung zu erlassen, die sich auf alle in den jeweiligen Stadtteilen betriebenen Verkaufsstellen bezieht.

### **C Alternativen**

Der Magistrat lehnt den Erlass der Rechtsverordnung ab und die geplanten Sonntagsöffnungen blieben dem Einzelhandel verwehrt.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sportes werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Die geplanten Sonntagsöffnungen beziehen sich auf mehrere Stadtteile.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Gewerkschaft Ver.di, Geschäftsstelle Bremerhaven, die Arbeitnehmerkammer Bremen sowie der Handelsverband Nordwest e.V. wurden mit Anschreiben vom 15. Oktober 2018 zu der beabsichtigten Rechtsverordnung gehört.

Keine der genannten Stellen hat eine Stellungnahme abgegeben.

### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird über die Verkündung im Bremischen Gesetzblatt sichergestellt.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigefügte Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2019.

Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf über die Verordnung über die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Bremerhaven im Jahre 2019